

Statuten

Schweizer Fachverband für Langzeitpflege und - betreuung

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTSFORM UND SITZ.....	2
II. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE.....	2
III. VERWANDTE ORGANISATIONEN.....	2
IV. HAFTUNG.....	3
V. MITGLIEDER UND PARTNER.....	3
VI. ORGANE	5
VII. FACHVERBANDSEINRICHTUNGEN	8
VIII. FINANZIERUNG	9
IX. RECHTSMITTEL.....	9
X. STATUTENREVISION UND FACHVERBANDSAUFLÖSUNG.....	10
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

I. RECHTSFORM UND SITZ

Art. 1 Rechtsform und Sitz

- ¹ Der Schweizer Fachverband für Langzeitpflege und -betreuung, in der Folge „LangzeitSchweiz“ genannt, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² LangzeitSchweiz ist konfessionell neutral, politisch ungebunden und arbeitet nicht gewinnorientiert.
- ³ Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ LangzeitSchweiz ist der gesamtschweizerisch tätige Fachverband für Pflegefachpersonen und weitere Berufsangehörige der Pflege und Betreuung, welche im ambulanten, teilstationären oder stationären Umfeld der Langzeitpflege und -betreuung arbeiten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Kostenträgern, anderen Verbänden, der Politik und der Öffentlichkeit.
- ² LangzeitSchweiz erbringt gegenüber seinen Mitgliedern Dienstleistungen mit dem Ziel, die Berufs- und Laufbahntwicklung sowie die Qualitätssicherung am Arbeitsplatz seiner Mitglieder optimal sicherzustellen.
- ³ LangzeitSchweiz ist ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und verwirklicht auf seinem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Ziele

LangzeitSchweiz verwirklicht in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten folgende Ziele:

- ¹ Definition, Forschung in und Weiterentwicklung der Langzeitpflege und -betreuung
- ² Unterstützen der Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung durch Informationsaustausch, Interessenvertretung, Bildung und Beratung
- ³ Zusammenarbeit mit dem SBK sowie dessen Beratung in Angelegenheiten der Langzeitpflege und -betreuung
- ⁴ Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden bzw. Organisationen, welche die Interessen in der Langzeitpflege und -betreuung vertreten
- ⁵ Mitwirkung in berufsbildungs- und gesundheitspolitischen Entscheidungsprozessen
- ⁶ Pflege internationaler Kontakte auf dem eigenen Fachgebiet

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

LangzeitSchweiz kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten von LangzeitSchweiz haftet ausschliesslich das eigene Verbandsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von LangzeitSchweiz ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung von LangzeitSchweiz

LangzeitSchweiz handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten von LangzeitSchweiz aufkommt.

V. MITGLIEDER UND PARTNER

Art. 8 SBK-Mitglieder (Mitgliederkategorie „S“)

Als Mitglieder dieser Kategorie „S“ werden aufgenommen natürliche Personen mit Tätigkeit in der bzw. Interesse für die Langzeitpflege, die

- ¹ ein vom Bund anerkanntes, auf der Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege oder
- ² ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
- ³ einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes besitzen oder
- ⁴ sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden und
- ⁵ Mitglied des SBK sind

Art. 9 Direktmitglieder mit oder in Diplombildung (Mitgliederkategorie „D“)

Als Mitglieder dieser Kategorie „D“ werden aufgenommen natürliche Personen mit Tätigkeit in der bzw. Interesse für die Langzeitpflege, die

- ¹ ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege oder
- ² ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
- ³ einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes besitzen oder
- ⁴ sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

Art. 10 HCA-Mitglieder (Mitgliederkategorie „H“)

- ¹ Als Mitglieder dieser Kategorie „H“ werden aufgenommen natürliche Personen mit Tätigkeit in der bzw. Interesse für die Langzeitpflege und mit oder in einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Healthcare Assistants, HCA).
- ² Personen, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft nach den Art. 8 oder 9 erfüllen, können nicht als Mitglied dieser Kategorie aufgenommen werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder (Mitgliederkategorie „E“)

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Langzeitpflege und -betreuung bzw. LangzeitSchweiz besonders verdient gemacht haben.
- ² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Einzelmitglied sind.

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Über die Aufnahme wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.
- ² Personen mit oder in Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege, die dem Fachverband LangzeitSchweiz beitreten, werden automatisch in den SBK aufgenommen, es sei denn, sie lehnen dies ausdrücklich ab.
- ³ Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 13 Austritt

- ¹ Der Austritt kann grundsätzlich nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Fachverband mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Briefform mitgeteilt werden.
- ² Die Mitgliedschaft als Studierende/Lernende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende/Lernende die Ausbildung abschliesst oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.
- ³ Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende/Lernende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als Mitglied im Sinne von Art. 8, 9 oder 10.
- ⁴ Mit dem Austritt aus dem Fachverband LangzeitSchweiz verbleiben Mitglieder der Kategorie „S“ in der entsprechenden SBK-Sektion.

Art. 14 Ausschluss

- ¹ Fachverbandsmitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie „S“ aus dem Fachverband bewirkt nicht zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten. Der Fachverband teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der zuständigen SBK-Sektion mit.
- ² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- ³ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.
- ⁴ Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge, trotz zweifacher Mahnung, kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 15 Beendigung der Einzelmitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 16 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- ² Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. 17 Partner und Partnerinnen

- ¹ Als Partner und Partnerinnen gelten Organisationen oder Einzelpersonen aus der Langzeitpflege und -betreuung, welche die Ziele von LangzeitSchweiz unterstützen und von dessen Dienstleistungen profitieren wollen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8, 9, 10 oder 11 sein können.
- ² Partner und Partnerinnen sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Die Hauptversammlung erlässt Ausführungsbestimmungen zum Status dieser Organisationen und Personen.

VI. ORGANE

Art. 18 Übersicht

Organe von LangzeitSchweiz sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Interessen- bzw. Regionalgruppen
- E. Rekurskommission

A. Hauptversammlung

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von LangzeitSchweiz und für folgende Geschäfte zuständig:

- ¹ Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- ² Genehmigung des Jahresberichtes
- ³ Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- ⁴ Entlastung des Vorstandes
- ⁵ Festlegung der Mitgliederbeiträge
- ⁶ Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
- ⁷ Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin aus der Reihe der Mitglieder von LangzeitSchweiz, welche die Voraussetzungen von Art. 8 erfüllen
- ⁸ Wahl des Vorstandes aus der Reihe der LangzeitSchweiz-Mitglieder
- ⁹ Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- ¹⁰ Wahl der Mitglieder der Rekurskommission
- ¹¹ Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen aller Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 und 3 der SBK-Statuten
- ¹² Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- ¹³ Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
- ¹⁴ Aufsicht über Vorstand und Revisionsstelle
- ¹⁵ Oberaufsicht über Interessengruppen und Verbandseinrichtungen
- ¹⁶ Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- ¹⁷ Entscheid über Zugehörigkeiten von LangzeitSchweiz zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
- ¹⁸ Revision der Statuten
- ¹⁹ Auflösung von LangzeitSchweiz oder Fusion mit einem anderen Fachverband des SBK vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK
- ²⁰ Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium

- ¹ Die Amtsdauer für die Präsidentin und die Vizepräsidentin beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- ² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- ³ Vorbehältlich Art. 33 und 34 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt wird.
- ⁴ Präsidium und Vizepräsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Fachverbands, die in einem Anstellungsverhältnis zu LangzeitSchweiz stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ⁵ Entscheide der Hauptversammlung, welche Geschäfte des SBK betreffen, sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der Mitglieder der Kategorie „S“ zustimmt. Massgeblich ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.
- ⁶ Der Fachverband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zu diesem Zweck steht ihm die SBK-Zeitschrift „Krankenpflege“ und gegebenenfalls ein eigenes Publikationsorgan zur Verfügung.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

- ¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- ² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- ² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.
- ³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt die leitende Präsidentin oder Vizepräsidentin den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

- 1 Festlegung der Entschädigung der Organe
- 2 Verwirklichung des Zwecks und der Ziele von LangzeitSchweiz
- 3 Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 4 Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
- 5 Anträge an den Zentralvorstand des SBK
- 6 Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
- 7 Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
- 8 Ausschluss von Mitgliedern
- 9 Verwaltung des Vermögens von LangzeitSchweiz inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
- 10 Vertretung von LangzeitSchweiz nach aussen
- 11 Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Rekurskommission und zu Rekursgegenständen bzw. -verfahren
- 12 Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- 13 Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
- 14 Beschluss über den Betrieb einer Geschäftsstelle, Bestimmung einer Geschäftsführung, Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden
- 15 Einkauf von Leistungen beim bzw. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem SBK (insb. zugunsten der Mitglieder i.S.v. Art. 9 und 10 sowie zugunsten der Partner und Partnerinnen i.S.v. Art. 17).

Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin und der Vizepräsidentin
- b. mindestens 5 und maximal 7 weiteren Mitgliedern von LangzeitSchweiz, wobei die Mehrheit aus Mitgliedern der Kategorie „S“ bestehen muss.
- c. Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. b werden auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorsitz wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geführt.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

¹ Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen die Präsidentin und die Vizepräsidentin kollektiv zu Zweien.

² Wird eine Geschäftsstelle betrieben, zeichnen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle je kollektiv zu Zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer bis zwei Rechnungsrevisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens eine Rechnungsrevisorin muss eine entsprechende Ausbildung aufweisen bzw. über vertiefte Fachkenntnisse verfügen.
- ² Die Rechnungsrevisorinnen werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessen- und Regionalgruppen

Art. 28 Aufgabe der Interessen- und Regionalgruppen

- ¹ Interessen- bzw. Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen mit gleichen beruflichen, fachlichen oder regionalen Interessen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.
- ² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessen- und Regionalgruppen regelt der Vorstand.

E. Rekurskommission

Art. 29 Aufgabe und Zusammensetzung der Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission von LangzeitSchweiz befindet über Beschwerden, welche Mitglieder im Rahmen der ihnen zustehenden Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Vorstandes erheben.
- ² Der Rekurskommission gehören drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder an. Diese dürfen weder Funktionen im Vorstand noch in anderen Verbandseinrichtungen bzw. im Zusammenhang mit Geschäftsführungstätigkeiten für/von LangzeitSchweiz ausüben.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Rekurskommission regelt der Vorstand.

VII. FACHVERBANDSEINRICHTUNGEN

Art. 30 Übersicht

Die Fachverbandsrichtungen sind (optional):

- A. Geschäftsstelle
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. Geschäftsstelle

Art. 31 Aufgaben der Geschäftsstelle

- ¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - ¹ Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 - ² Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
 - ³ Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (optional: und von Mitgliedern i.S.v. Art. 9), nach Rücksprache mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin.
 - ⁴ Buchführung

- 5 Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- 6 Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten
- 7 Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes
- 8 Unterstützung der Verbandsorgane und -einrichtungen.

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 32 Leitung der Geschäftsstelle

- ¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin. Sie verfügt vorzugsweise über ein Diplom im Sinne von Art. 8 Abs. 1.
- ² Die Geschäftsführerin steht zum Fachverband in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.
- ³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin bzw. der Vizepräsidentin des Fachverbands; für die Geschäftsführung ist sie dem Vorstand verantwortlich.

B. Dienstleistungsbetriebe

Art. 33 Dienstleistungsbetriebe

- ¹ Der Fachverband kann im Rahmen des Verbandszweckes rechtlich unselbstständige Einrichtungen bilden, die den Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.
- ² Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.
- ³ Die Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand des SBK genehmigt werden.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 34 Mittelbeschaffung

LangzeitSchweiz finanziert sich grundsätzlich aus den Beiträgen der Mitglieder und Partnerorganisationen, den Beiträgen des SBK gemäss SBK-Statuten, aus Vermögenserträgen, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von Bildungsangeboten und von einmaligen Aktionen.

Art. 35 Buchführung

Der Fachverband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 36 Beschwerde

- ¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Fachverbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- ² Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.
- ³ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 37 Beschwerdeinstanzen

- ¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Fachverbandseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.
- ² Die Rekurskommission entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND FACHVERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 38 Revision der Statuten

- ¹ Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBK durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.
- ² Die revidierten Bestimmungen sind dem Zentralvorstand des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 39 Auflösung, Austritt und Fusion

- ¹ Die Auflösung von LangzeitSchweiz, dessen Austritt aus dem SBK bzw. dessen Fusion mit einem anderen Fachverband kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- ² Die Auflösung, der Austritt oder die Fusion sind der Delegiertenversammlung des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Diese entscheidet über die Folgen.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Führung der Geschäftsstelle

Solange die Rahmenbedingungen für die Führung einer professionellen Geschäftsstelle nicht gegeben sind, liegt die Verantwortung für die operative Geschäftsführung beim Vorstand.

Art. 41 Übergangsbestimmung zu Art. 10

HCA-Mitglieder ohne Sekundarstufe II-Abschluss, die vor dem 16. Juni 2016 in den Fachverband eingetreten sind, haben 5 Jahre ab Verabschiedung des Reglements über die Fachverbandsstatuten durch die Präsidentinnenkonferenz des SBK Zeit, um einen Abschluss auf Sekundarstufe II (mindestens AGS) nachzuholen.

Art. 42 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 24.02.2017 vom Zentralvorstand genehmigt und am 05.04.2017 durch die Hauptversammlung des Fachverbandes LangzeitSchweiz verabschiedet. Sie treten auf den 06.04.2017 in Kraft.